Sachdokumentation:

Signatur: DS 2743

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2743

Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

GENEVA ACADEMY
Académie de droit international humanitaire et de droits humains
Academy of International Humanitarian Law and Human Rights

FASTENOPFER
ACTION DE CARÊME
SACRIFICIO QUARESIMALE

uniterre
POUR UNE AGRICULTURE DURABLE

FIAN INTERNATIONAL SUISSE / SCHWEIZ

SWISSAID

BROT FÜR ALLE

CETIM

HEKS EPER

RESEARCH BRIEF

DIE SCHWEIZER AUSSENPOLITIK UND DIE ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER KLEINBAUERN UND – BÄUERINNEN

KERNBOTSCHAFTEN

- Die Erklärung über die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen und anderer Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten (Erklärung über die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen) wurde 2018 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie zielt darauf ab, gegen die vielfältigen Formen der Diskriminierung von Kleinbauern und -bäuerinnen vorzugehen, die zu den ersten Opfern von extremer Armut und Hunger zählen. Die Erklärung bekräftigt die Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der Ratifizierung zahlreicher internationaler Verträge, auf denen die Erklärung beruht, eingegangen ist.

- Die Schweiz spielte während der Verhandlungen über die Erklärung eine zentrale Rolle. Jetzt kann und muss sie eine führende Rolle bei ihrer Umsetzung übernehmen. In ihrer Aussenpolitik muss die Schweiz die Umsetzung der Erklärung durch ihre Entwicklungszusammenarbeit und bei ihrer Mitwirkung in und Unterstützung von internationalen Organisationen fördern. Sie muss sicherstellen, dass die Kontrolle der Achtung, des Schutzes und der Verwirklichung der in der Erklärung garantierten Rechte gefördert wird. Dazu gehört die Schaffung eines neuen Mechanismus des Menschenrechtsrates sowie eines Fonds, der die Mitwirkung der Kleinbauern und -bäuerinnen an den Aktivitäten der Vereinten Nationen unterstützt.

- Die Kleinbauern und -bäuerinnen sind nicht ausreichend in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen, die sie betreffen. Die Schweiz muss die Mitwirkung der Kleinbauern und -bäuerinnen in allen Phasen von Entscheidungsprozessen fördern, welche Auswirkungen auf ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen haben können. Diese Mitwirkung muss sowohl im Bereich der Menschenrechte als auch in der Konzipierung und Umsetzung von Politik und Programmen zu Entwicklung, Ernährung, Landwirtschaft, biologischer Vielfalt, Saatgut und Handel gesichert sein. Zu diesem Zweck muss die Schweiz ebenfalls die Gründung und Entwicklung starker und unabhängiger Organisationen von Kleinbauern und -bäuerinnen fördern und unterstützen.

- Die Schweiz setzt sich für die Liberalisierung des Handels ein. In diesem Zusammenhang trifft sie zwar bestimmte Massnahmen zum Schutz der Schweizer Landwirtschaft, aber nicht genug zum Schutz der Kleinbauern und -bäuerinnen und der lokalen Ernährungssysteme in den Ländern, mit denen sie Handelsbeziehungen unterhält. Ein erster erforderlicher Schritt wäre die Evaluierung der Auswirkungen der bestehenden Handelsabkommen und -massnahmen auf die Bauern und Bäuerinnen in der Schweiz und in ihren Partnerstaaten. Die so gesammelten Erkenntnisse würden es ermöglichen, Abkommen auszuhandeln, die - im Einklang mit den nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals) - zu mehr Resilienz und Nachhaltigkeit beitragen würden.

- Zwischen geistigem Eigentum und dem Recht der Bauern und Bäuerinnen auf Saatgut besteht ein Spannungsfeld. Die Schweiz muss klar und eindeutig das Recht auf Nahrung und die Rechte der Bauern und -bäuerinnen unterstützen - sowohl innerhalb der Vereinten Nationen als auch in der Aussenpolitik mit Bezug auf das geistige Eigentum.

- Die Prioritäten der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit konzentrieren sich in den kommenden Jahren auf einen marktorientierten Ansatz und die Partnerschaft mit dem Privatsektor. Zudem tragen die Projekte der Entwicklungszusammenarbeit dem in vielen Ländern wichtigen traditionellen Bodenrecht nicht immer genügend Rechnung. Dies lässt befürchten, dass die traditionellen landwirtschaftlichen Methoden und Praktiken der Kleinbauern und -bäuerinnen ignoriert, wenn nicht sogar untergraben werden. Die Schweiz muss darauf achten, dass alle ihre Tätigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, sei es innerhalb des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) oder in Partnerschaft mit privaten Unternehmen, mit ihrem Engagement zugunsten der Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen übereinstimmen.

AUGUST 2020 I CAROLINE DOMMEN UND CHRISTOPHE GOLAY

L'ACADÉMIE, UN CENTRE CONJOINT ENTRE

THE GRADUATE INSTITUTE GENEVA
INSTITUT DE HAUTES ÉTUDES INTERNATIONALES ET DU DÉVELOPPEMENT
GRADUATE INSTITUTE OF INTERNATIONAL AND DEVELOPMENT STUDIES

UNIVERSITÉ DE GENÈVE
FACULTY OF LAW

EINLEITUNG

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen wurde im Jahr 2018 verabschiedet. Die Schweiz stimmte für deren Annahme und spielte während den Verhandlungen eine zentrale Rolle. Diese positive Rolle sollte sich jetzt in einer klaren und konkreten Unterstützung für die Umsetzung der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene niederschlagen.

Die vorliegende Publikation stellt Massnahmen vor, welche die Schweizer Aussenpolitik zugunsten der Umsetzung der Erklärung in der Schweiz, im Ausland und auf der internationalen Ebene treffen sollte. Die Schweiz setzt sich bereits für den Schutz der schweizerischen Bauern und Bäuerinnen ein und versucht ein Gleichgewicht zwischen ihren Bedürfnissen und den internationalen Regelungen herzustellen. Als Sitzstaat einiger der grössten multinationalen Konzerne und als respektierte Partnerin im Bereich Handel und Entwicklungszusammenarbeit kann die Schweiz einen erheblichen Einfluss auf die in der Erklärung verankerten Rechte nehmen.

Diese Publikation fasst die wichtigsten Punkte und Empfehlungen einer von den denselben Autoren verfassten Studie zusammen.[1] Darin sind auch die für diesen Research Brief verwendeten Quellen zu finden.

DIE ERKLÄRUNG IN KÜRZE

Zweck der Erklärung ist es, die Kleinbauern und -bäuerinnen, Fischer und Fischerinnen, Viehzüchter und Viehzüchterinnen, Sammlerund Sammlerinnen, Landarbeiter und Landarbeiterinnen (im Folgenden als Kleinbauern und -bäuerinnen bezeichnet) besser zu schützen, zählen sie doch zu den ersten Opfern von Hunger und extremer Armut. Trotz ihrer Fragilität spielen die Kleinbauern und -bäuerinnen eine Schlüsselrolle für die weltweite Ernährungssicherheit, sowie für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, der biologischen Vielfalt und der Ernährungssysteme. Sie tragen daher entscheidend zur Resilienz bei, die wir brauchen um den Klimawandel und andere, die Welt erschütternde Krisen zu bewältigen.

Die Kleinbauern und -bäuerinnen spielen eine Schlüsselrolle in der globalen Ernährungssicherheit, zählen aber zu den ersten Opfern von Hunger und extremer Armut

Die Erklärung ergänzt und stärkt die bestehenden Menschenrechtsinstrumente und bekräftigt den in der UN-Charta verankerten Grundsatz des Völkerrechts, wonach die Verpflichtungen aus der Charta, einschliesslich derjenigen zum Schutz der Menschenrechte, Vorrang vor den Verpflichtungen aus anderen Verträgen haben.

Die Erklärung sieht vor, dass Staaten die internationalen Normen und Übereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, so ausarbeiten, auslegen und anwenden müssen, dass sie mit den in der Erklärung verankerten Rechten vereinbar sind (Art. 2.4). Zudem müssen die Staaten sicherstellen, dass ihre Agrar-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Entwicklungspolitik mit diesen Rechten konform ist (Art. 15.5). Die Erklärung anerkennt auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Erklärung (Art. 2.6).

Die Erklärung anerkennt eine bedeutende Anzahl von Rechten, wie die Rechte auf Nahrung und auf Ernährungssouveränität (Art. 15), auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 16), auf Land und andere natürliche Ressourcen (Art. 17), auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt (Art. 18), auf Saatgut (Art. 19) und auf biologische Vielfalt (Art. 20). Sie legt fest, dass die Staaten diese Rechte achten, schützen und gewährleisten (Art. 2), sowie ihre diskriminierungsfreie Ausübung garantieren müssen (Art. 3). Weiter sollen sie geeignete Massnahmen treffen, um alle Formen der Diskriminierung der Bäuerinnen und anderer in ländlichen Regionen arbeitenden Frauen zu beseitigen (Art. 4). Die Erklärung legt ferner fest, dass die internationalen und regionalen Organisationen zur vollständigen Umsetzung dieser Rechte beitragen, insbesondere durch Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit. Die Achtung und vollständige Anwendung der Erklärung müssen gefördert und ihre Wirksamkeit verfolgt werden (Art. 27).

DIE UMSETZUNG DER ERKLÄRUNG

Die Rolle der Schweiz während den Verhandlungen war entscheidend für die Verabschiedung dieses für die heutige Welt dermassen wichtigen Instruments. Die Schweiz gehörte auch zu den ersten Staaten, die sich für die Umsetzung der Erklärung eingesetzt hat. So hat sie die Organisation von Konferenzen und die Veröffentlichung von Studien zur Rolle der Staaten, der internationalen Organisationen und der Menschenrechtsmechanismen bei der Umsetzung der Erklärung unterstützt. Dazu gehörten beispielsweise Veranstaltungen zur Rolle der Welternährungsorganisation

1 C. Dommen und C. Golay, *La politique extérieure de la Suisse et la Déclaration de l'ONU sur les droits de paysan.ne.s et des autres personnes travaillant dans les zones rurales*, August 2020.

der Vereinten Nationen (FAO), des Internationalen Fonds für die landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und des Welternährungsprogramms (WFP) bei der Verwirklichung der in der Erklärung verankerten Rechte.

Diese Bemühungen sind wichtig, damit die Erklärung nicht toter Buchstabe bleibt, sondern ein lebendiges Instrument wird, das die Politik anleitet, den Bedürfnissen und Rechten der Kleinbauern und -bäuerinnen Rechnung zu tragen.

Die Schweiz kann eine führende Rolle bei der Umsetzung der Erklärung übernehmen, insbesondere weil sie in ihrer Verfassung (in Art. 104) die Multifunktionalität der Landwirtschaft in Bezug auf Ernährungssicherheit, Leistungen zugunsten der Umwelt und der Erhaltung lebendiger ländlicher Gebiete verankert hat. Die Schweiz kann daher mit gutem Beispiel vorangehen und die Bemühungen zur Umsetzung der Erklärung auf internationaler Ebene unterstützen. Zudem schuldet sie dies auch deswegen, da sie sich mit der Ratifizierung verschiedener verbindlicher Instrumente zu Achtung, Schutz und Verwirklichung der Menschenrechte verpflichtet hat.

Die Schweiz kann und muss eine Führungsrolle bei der Umsetzung der Erklärung übernehmen

EMPFEHLUNGEN

Die Schweiz muss dafür sorgen, dass die in der Erklärung geschützten Rechte in allen relevanten internationalen Foren berücksichtigt werden, wie den Überwachungsmechanismen der nachhaltigen Entwicklungsziele, den Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte, den internationalen Organisationen für Ernährungssicherheit und Landwirtschaft, Arbeit, Handel, geistiges Eigentum und Entwicklung. Die folgenden Kapitel dieser Publikation beschreiben mehrere Massnahmen, welche die Schweiz dafür ergreifen kann.

Auf Ebene der Bundesverwaltung müssen Anstrengungen unternommen werden, um alle verantwortlichen Akteure der Schweizer Aussenpolitik für den Inhalt der Erklärung zu sensibilisieren. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass zum Beispiel alle Abteilungen des EDA, die DEZA, das SECO und das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) sich darüber bewusst werden, welche Auswirkungen ihre Tätigkeiten auf die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen haben können.

In ihrer Menschenrechtsarbeit sollte die Schweiz die Schaffung neuer Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung der Erklärung unterstützen. Sie sollte auch eine Diskussion darüber anregen, wie existierende Mechanismen, einschliesslich der Vertragsorgane, der Universellen Staatenüberprüfung (UPR) und der Sonderverfahren des Menschenrechtsrates, die Umsetzung der Erklärung überwachen können.

DIE MITWIRKUNG DER KLEINBAUERN UND -BÄUERINNEN SICHERSTELLEN

Für die Umsetzung der Erklärung ist das Recht auf Mitwirkung, definiert in den Artikeln 2, 9 und 10, von grundlegender Bedeutung. Die Erklärung verankert das Recht der Kleinbauern und -bäuerinnen, aktiv und frei, direkt und/oder über ihre Verbände und Organisationen an der Ausarbeitung und Durchführung von Politikmassnahmen, von Programmen und von Projekten mitzuwirken, sowie an Entscheidungsprozessen teilzuhaben, die ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen betreffen können (Art. 10).

In der Erklärung werden einige dieser Prozesse genannt. Dazu zählen die Ausarbeitung und Umsetzung von Normen und internationalen Abkommen sowie von Politikmassnahmen, die die Rechte auf Nahrung und Ernährungssouveränität und nachhaltige, gerechte Ernährungssysteme fördern, oder Handel, Saatgut und geistiges Eigentum betreffen (Art. 2, 10, 11, 15 und 19).

Die Erklärung sieht ebenfalls vor, dass Bauern und Bäuerinnen zum Schutz ihrer Interessen das Recht haben, Organisationen, Gewerkschaften, Genossenschaften oder jegliche andere Form von Organisationen oder Verbände ihrer Wahl zu bilden und ihnen beizutreten. Diese müssen unabhängig und frei von Einmischung, Zwang oder Repression sein und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen. Weiter müssen sie berechtigt sein, Kollektivverhandlungen zu führen (Art. 9). Die Erklärung bestimmt ferner, dass Staaten die Gründung und Entwicklung starker und unabhängiger bäuerlicher Organisationen respektieren und fördern müssen (Art. 9 und 10), und dass die internationalen Organisationen zu prüfen haben, welche Mittel und Wege es gibt, um die Mitwirkung der Kleinbauern und -bäuerinnen an den sie betreffenden Angelegenheiten sicherzustellen (Art. 27).

In der Schweiz ist die Mitwirkung der Bauern und Bäuerinnen in der nationalen Politik und an der Ausarbeitung von Gesetzen von erheblicher Bedeutung. Wesentlich schwächer ist die Mitwirkung jedoch bei den in dieser Publikation untersuchten Aspekten der Schweizer Aussenpolitik. Die Handelsabkommen, die die Schweiz als Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) aushandelt, werden zum Beispiel im Allgemeinen ohne Mitwirkung der möglicherweise betroffenen Gruppen oder Personen ausgehandelt, und oft ohne Konsultation von Interessengruppen und von Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Umfragen haben gezeigt, dass anlässlich der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen zwischen EFTA und Mercosur kein einziger der acht Staaten bäuerliche Interessengruppen einbezogen oder deren Mitwirkung erlaubt hat. Angesichts der Auswirkungen dieses Abkommens auf die Bauern und Bäuerinnen hätte der Prozess ihre Mitwirkung an den Verhandlungen sowie die explizite Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Rechte zulassen müssen. Dies verlangt die Erklärung insbesondere in den Artikeln 2, 10 und 11.

Ebenso werden die Kleinbauern und -bäuerinnen bei Entscheidungsprozessen zu Saatgut oder Entwicklungsprojekten und -politik oft vergessen oder gar ausgeschlossen. Die Akteure der Entwicklungszusammenarbeit scheinen sich der Tatsache oft wenig bewusst zu sein, dass Programme oder Projekte in vielen Bereichen ausserhalb von Ernährungssicherheit und Landwirtschaft die Bauernbevölkerung ebenfalls betreffen können. Denn Massnahmen in so verschiedenen Bereichen wie Handel, Migration, Wasser, Investitionen, Dienstleistungen oder Klimawandel haben oft Auswirkungen auf das Leben, das Land und die Existenzgrundlagen der Kleinbauern und -bäuerinnen.

Es ist nicht nur aus Menschenrechtsperspektive notwendig, Bauernorganisationen zu unterstützen und ihre Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Eine Politik, die auf die Bedürfnisse von Kleinbauern und -bäuerinnen eingeht, trägt auch zur Verringerung von Armut, zur Erhaltung der Agrobiodiversität und zur Förderung widerstandsfähiger Ernährungssysteme bei.

Bei den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen EFTA und Mercosur hat keiner der acht Staaten die bäuerlichen Interessengruppen konsultiert oder deren Mitwirkung erlaubt

Die Bauern und Bäuerinnen und ihre Organisationen, Gewerkschaften oder Genossenschaften stellen eine reiche Wissensquelle dar. Aufgrund ihrer einzigartigen Expertise ist die Mitwirkung von unabhängigen bäuerlichen Organisationen von wesentlicher Bedeutung für die Festlegung von Regeln zum Zugang zu genetischen Ressourcen wie z.B. Saatgut.[2] Ihre Teilnahme an Diskussionen über Entwicklungs- und Handelspolitik ist notwendig, da sie wie niemand sonst die Struktur der landwirtschaftlichen Märkte in ihren Regionen kennen, und weil nur sie imstande sind ihre Bedürfnisse angemessen auszudrücken.

EMPFEHLUNGEN

Die Schweiz muss die effektive Mitwirkung der Kleinbauern und -bäuerinnen in allen Prozessen fördern, die ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen beeinflussen können. Sie könnte die Schaffung eines freiwilligen Beitragsfonds der Vereinten Nationen anregen und sich an dessen Finanzierung beteiligen, um die Mitwirkung der Kleinbauern und -bäuerinnen an den verschiedenen Aktivitäten der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu ermöglichen.

Die Schweiz muss die aktive und freie Mitwirkung der Kleinbauern und -bäuerinnen und/oder der sie vertretenden unabhängigen Organisationen in allen Stufen der Ausarbeitung und Umsetzung von Handelsabkommen sicherstellen. Das gilt auch für ihre Mitwirkung an der Konzeption und Ausführung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit sowie an den internationalen Diskussionen über geistiges Eigentum im Zusammenhang mit Saatgut.

DIE HANDELSPOLITIK MIT DER ERKLÄRUNG IN EINKLANG BRINGEN

Der Handel kann ein Sicherheitsnetz gegen Hunger sein, indem er Importe im Fall von schlechten lokalen Ernteerträgen ermöglicht. Die neuen Absatzmöglichkeiten für Nahrungsmittel, die der Handel bietet, können Arbeitsplätze in ländlichen Regionen schaffen. Aber der internationale Wettbewerb, den die Liberalisierung mit sich bringt, übt oft Druck auf die natürlichen Ressourcen, das Land und die Lebensmittelpreise aus. Dies zieht negative Folgen für Kleinbauern und -bäuerinnen und andere in

2 G. Kastler, A. Onorati and B. Brac, 'Seeds and Peasant Autonomy', *Right to Food and Nutrition Watch* 2013, pp. 47-59.

ländlichen Regionen arbeitende Menschen nach sich, mit oft überproportional negativen Auswirkungen auf Bäuerinnen und Landarbeiterinnen. Die Regeln für den Handel begrenzen auch den politischen Handlungsspielraum ('policy space'), über den Staaten verfügen, um ihren bäuerlichen und ländlichen Raum zu unterstützen.

UNFAIRE GLEICHHEIT

Bei ihrer Gründung im Jahr 1995 führte die Welthandelsorganisation (WTO) ein weltweites System ein, das im Agrarhandel ein 'Spielfeld mit gleichen Regeln für alle' schaffen sollte. In Wirklichkeit platzierte dieses System jedoch Staaten und Produzenten mit sehr ungleicher Macht auf diesem Spielfeld, was den Stärksten zugutekommt, den weltweiten Wettbewerb im Agrarbereich verstärkt und die lokalen Ernährungssysteme schwächt. Als Gründungsmitglied der WTO und als Vertragspartei zahlreicher bilateraler und multilateraler Handelsabkommen nimmt die Schweiz an diesem liberalisierten Handelssystem teil. Dennoch ist sie auf nationaler Ebene bestrebt, der inländischen Landwirtschaft einen gewissen Schutz vor dem internationalen Wettbewerb zu bieten.

Die Industrieländer subventionieren weiterhin ihren Agrarsektor, obwohl das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft dieser Praxis ein Ende setzen sollte. Subventionen in den EU-Ländern ermöglichen es beispielsweise den europäischen Bauern und Bäuerinnen ihre Produkte im Ausland zu nicht kostendeckenden Preisen zu verkaufen. Dies untergräbt die bäuerliche Landwirtschaft in der ganzen Welt. In Indonesien wird zum Beispiel das von javanischen Bauern und Bäuerinnen produzierte und in Jakarta und anderen Regionen des Archipels verkaufte Gemüse von billigerem Gemüse aus Australien, China und Frankreich konkurrenziert. Die Folge ist, dass die lokalen Sorten verdrängt oder die Kleinbauernfamilien gezwungen werden, diese zu niedrigeren, nicht kostendeckenden Preisen zu verkaufen. Dies verstösst gegen Artikel 16 der Erklärung.

Die Handelsabkommen begrenzen den politischen Handlungsspielraum, über den Entwicklungsländer zur Unterstützung ihres bäuerlichen Milieus verfügen. Die Beschaffungsregeln in diesen Abkommen können z.B. die Möglichkeiten der Regierungen einschränken, Produkte von lokalen Kleinbauern und -bäuerinnen zu kaufen. Das lokale Beschaffungswesen stellt jedoch eine wichtige Unterstützung für das bäuerliche Milieu und für die in der Erklärung genannten lokalen Märkte dar. Diese sind für die wirtschaftliche Entwicklung und Verminderung der Armut, sowohl unter der ländlichen als auch städtischen Bevölkerung von entscheidender Bedeutung.

Lange und komplexe Lieferketten, von denen unsere modernen Gesellschaften für ihre Nahrungsversorgung abhängen, sind äusserst verletzlich

WELTWEITER WETTBEWERB

Man kann in allen Regionen beobachten, dass die lokale, kleinflächige Produktion dem Wettbewerb mit grossen, teilweise subventionierten industriellen Produzenten ausgesetzt wird. Die Struktur der Agrarmärkte ist durch globale Wertschöpfungsketten gekennzeichnet, innerhalb derer ein oder mehrere Unternehmen die Produktion, die Verarbeitung, den Transport und den Verkauf eines Produktes organisieren. Dies ermöglicht das Entstehen eines industriellen Agrarmodells, das den grossen Agrar- und Lebensmittelkonzernen zugutekommt.

Die Wirtschafts- und Agrarpolitik hat die Entwicklungsländer dazu gedrängt, für den Export zu produzieren. Auf die unterste Stufe der Wertschöpfungskette beschränkt, sind sie den Schwankungen der Weltmarktpreise ausgesetzt, auf die sie keinen Einfluss haben. Die Kleinbauern und -bäuerinnen werden noch mehr benachteiligt durch die Schwierigkeiten, die sie erfahren, sich Zugang zu Land, natürlichen und produktiven Ressourcen zu verschaffen. Der Zugang zu Land und Ressourcen würde es ihnen jedoch erlauben, von neuen Marktchancen zu profitieren, wie das die Artikel 11 und 15 der Erklärung vorsehen. Der internationale Wettbewerb wirkt sich auch negativ auf die Landarbeiter und Landarbeiterinnen aus, die, in Verletzung der Artikel 13, 14, 16 und 22 der Erklärung, niedrigen Gehältern und schlechten Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind.

FRAGILITÄT DER ERNÄHRUNGSSYSTEME

Die Agrarsubventionen in den reichen Ländern – gekoppelt mit den in vielen Entwicklungsländern mangelnden Investitionen in Landwirtschaft und ländliche Gebiete – haben diese Staaten von Nahrungsmittelimporten abhängig gemacht und so zur Vernachlässigung der lokalen Produktion geführt. Dies gefährdet die Nahrungsmittelproduktion, deren Rückgrat die Kleinbauern und -bäuerinnen in vielen Regionen sind, und infolgedessen die mittel- und langfristige Resilienz und Ernährungssicherheit. Die Erklärung fordert jedoch in Artikel 15 die Staaten zum Schutz und zur Förderung der

Rechte auf Nahrung und auf Ernährungssouveränität auf.

Die Unterbrechungen von Produktion und Handel, wie sie die Coronavirus-Pandemie im Jahr 2020 hervorrief, zeigen wie fragil die langen und komplexen Lieferketten sind, von denen unsere modernen Gesellschaften für ihre Nahrungsversorgung abhängen. Die Risiken, welche ein solches auf globale Lieferketten und internationalen Wettbewerb ausgerichtetes Ernährungssystem mit sich bringt, werden klar ersichtlich – sowohl für die Rechte der Bauern und Bäuerinnen als auch für die weltweite Ernährungssicherheit.

MANGEL AN EVALUATION UND KENNTNISSEN

Trotz der immer offensichtlicher werdenden Mängel des gegenwärtigen Handelssystems für die Umwelt, die Kleinbauern und -bäuerinnen, die Resilienz und die globale Ernährungssicherheit bleiben die Handelsabkommen im Wesentlichen auf dem gleichen Kurs. Neue Abkommen werden ohne angemessene Bewertung der Auswirkungen bestehender, ähnlicher Abkommen abgeschlossen. Es wird so gut wie kein Versuch unternommen, die verletzlichsten Gruppen wie die Kleinbauern und -bäuerinnen zu beteiligen oder mögliche negative Auswirkungen auf diese im Vorfeld abzuschätzen und zu vermeiden.

Dieser Mangel an Evaluation stellt ebenso sehr eine verpasste Gelegenheit dar, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Dies erschwert die Anpassung der sich in Verhandlung befindenden Abkommen an die Bedürfnisse der Kleinbauern und -bäuerinnen oder die Verabschiedung von Begleitmassnahmen, um mögliche negative Auswirkungen auf sie zu entschärfen.

EMPFEHLUNGEN

Damit ihre Handelspolitik in Einklang mit der Erklärung ist, muss die Schweiz darauf achten, dass die von ihr neu ausgehandelten Handelsabkommen oder -massnahmen jedem Land den nötigen Spielraum lassen, um Politikmassnahmen zugunsten der Kleinbauern und -bäuerinnen auszuarbeiten und anzuwenden, sowie die lokalen Märkte zu stärken.

Die Schweiz muss sich dafür einsetzen, dass neue Handelsregeln oder -massnahmen, an denen sie beteiligt ist, in allen betroffenen Staaten die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen nicht beeinträchtigen. Zu diesem Zweck muss sie Wirkungsanalysen der bestehenden oder sich in Verhandlung befindenden Handelsabkommen durchführen oder in Auftrag geben.

Dabei ist darauf zu achten, dass diese Analysen den Rechten der Kleinbauern und -bäuerinnen sowie der anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Schweiz könnte die Entwicklung von Indikatoren zu den Rechten der Kleinbauern und -bäuerinnen unterstützen. Diese würden es erlauben, die Vereinbarkeit neuer Abkommen mit der Erklärung zu messen.

Die Schweiz muss dafür sorgen, dass die Kontrollmechanismen der Handelsabkommen, die sie als Mitglied der EFTA mit Drittstaaten aushandelt, jeweils die Auswirkungen des gesamten Abkommens auf die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen und anderer Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, berücksichtigen.

Die Schweiz muss sicherstellen, dass die Handelsabkommen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit von Massnahmen vor Ort begleitet werden, damit die Kleinbauern und -bäuerinnen in Entwicklungsländern von den möglichen Vorteilen der Freihandelsabkommen profitieren können. Diese Massnahmen müssen den Rechten der Kleinbauern und -bäuerinnen ausdrückliche und spezifische Beachtung schenken und ihre traditionellen, oft kollektiven Systeme, zum Beispiel im Bereich der Landrechte und des Saatguts, anerkennen.

SPANNUNGEN ZWISCHEN GEISTIGEM EIGENTUM UND RECHT AUF SAATGUT LÖSEN

Indem die Schweiz für die Annahme der Erklärung über die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen stimmte, bestätigte sie ihr Engagement für das Recht auf Saatgut. Dieses Engagement hatte sie bereits früher durch die Ratifizierung verschiedener internationaler Verträge, die dieses Recht direkt oder indirekt schützen, zum Ausdruck gebracht. Zum Beispiel der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihre Protokolle, und der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

DAS RECHT AUF SAATGUT IN DER ERKLÄRUNG

Die Erklärung legt fest, dass Staaten das Recht auf Saatgut achten, schützen und seine Kernelemente verwirklichen müssen, einschliesslich des Rechts der Kleinbauern und -bäuerinnen auf den Schutz ihres traditionellen Wissens, der Innovationen und Saatgutpraktiken, sowie des Rechts

auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen ergeben. Dazu gehört auch das Recht ihr eigenes Saatgut und traditionelles Wissen zu bewahren, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln (Art. 19). Die Erklärung verpflichtet Staaten ebenfalls zur Unterstützung der bäuerlichen Saatgutsysteme und der Agrobiodiversität (Art. 19.6) sowie zur Förderung eines Beurteilungs- und Zertifikationssystems für bäuerliches Saatgut, unter Beteiligung der Kleinbauern und -bäuerinnen (Art. 11.3).

Die Ausarbeitung, Auslegung und Umsetzung der internationalen Instrumente betreffend geistiges Eigentum dürfen das Recht auf Saatgut nicht einschränken, sondern müssen seine Verwirklichung erleichtern

Gemäss der Erklärung dürfen andere internationale Übereinkommen, einschliesslich im Bereich des geistigen Eigentums, das Recht auf Saatgut nicht einschränken, sondern müssen im Gegenteil seine Umsetzung erleichtern (Art. 2.4). Auf nationaler Ebene müssen die Staaten die Kohärenz ihrer Agrar-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik mit dem Recht auf Saatgut sicherstellen und dafür sorgen, dass Politik und Gesetze mit Bezug zu Saatgut, Pflanzensorten und geistigem Eigentum die Rechte, Bedürfnisse und Realitäten der Kleinbauern und -bäuerinnen respektieren und berücksichtigen (Art. 15.5. und 19.8).

GEISTIGES EIGENTUM UND SAATGUT

Die Schweiz hat mehrere Abkommen zu geistigem Eigentum ratifiziert, einschliesslich des Abkommens über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte (TRIPS) und das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV). Das TRIPS-Abkommen fordert von den WTO-Mitgliedsstaaten, einschliesslich der Schweiz, geistiges Eigentum im Zusammenhang mit Pflanzensorten anzuerkennen, sei es durch Patente, sei es durch ein effizientes 'sui generis'-System oder eine Kombination von beidem.

Einige wenige Staaten wie Äthiopien, Malaysia, die Philippinen und Indien haben ihre eigenen sui generis-Systeme entwickelt, die es ihnen ermöglichen, die Rechte sowohl der Züchter und Züchterinnen als auch der Bauern und Bäuerinnen zu schützen. Andere Staaten haben sich für den Patentschutz entschieden. Der Grossteil der WTO-Mitglieder hat jedoch das UPOV-Modell gewählt, um die Rechte der Züchter und Züchterinnen zu schützen. Entwicklungsländer haben dieses Modell oft im Rahmen eines Freihandelsabkommens mit Staaten wie den USA, Japan oder der Schweiz übernommen.

UPOV, dessen erste Fassung von 1961 von sechs westeuropäischen Staaten ausgehandelt wurde, schützt die Rechte der Züchter und Züchterinnen, die neue, unterscheidbare, homogene und beständige Pflanzensorten geschaffen haben. Das Kriterium der Neuheit bedeutet dabei nicht, dass die Sorte nicht bereits bekannt oder verwendet worden wäre (zum Beispiel von Kleinbauern oder -bäuerinnen), sondern dass sie zuvor noch nicht in den offiziellen Handel gebracht oder in einen offiziellen Katalog eingetragen worden ist. Das Erfordernis der Homogenität und Beständigkeit bedeutet, dass UPOV keinen Schutz für bäuerliche Sorten bietet, da diese von Natur aus unbeständig und in stetiger Entwicklung begriffen sind.

UPOV gewährt den Züchtern und Züchterinnen geistige Eigentumsrechte für eine Dauer, die über 20 Jahre hinausgehen kann. Das UPOV-System verbietet Bauern und Bäuerinnen geschütztes Saatgut zu verkaufen. Seit einer UPOV-Revision im Jahr 1991, die bereits 30 Entwicklungsländer betrifft, darf das geschützte Saatgut auch nicht mehr getauscht werden. Die Bauern und Bäuerinnen in den Mitgliedsstaaten von UPOV-1991 dürfen das Saatgut geschützter Sorten weder aufbewahren noch wiederverwenden, ausser auf ihrem eigenen Betrieb, in begrenztem Ausmass und unter Wahrung der Interessen des Züchters, und dies auch nur, wenn die Regierung eine fakultative Ausnahmeregelung in diesem Sinn beschlossen hat.

SPANNUNGEN ZWISCHEN GEISTIGEM EIGENTUM UND DEM RECHT AUF SAATGUT

Das geistige Eigentum stellt den Schutz des Rechts der Kleinbauern und -bäuerinnen auf Saatgut vor ernste Herausforderungen. Die Verwendung von ausschliesslich bäuerlichem Saatgut stellt diesbezüglich kein Problem dar. Doch sobald Saatgut von Pflanzensorten oder -arten verwendet wird, die durch geistiges Eigentum geschützt sind, gibt es Konflikte. In manchen Staaten, die UPOV 1991-konforme Gesetze erlassen haben, setzen sich die Kleinbauern und -bäuerinnen zivilrechtlichen und manchmal gar strafrechtlichen Sanktionen aus, wenn sie Saatgut kommerzieller Sorten aufbewahren, verwenden oder tauschen. Anders gesagt, sie werden bestraft 'für ein Verhalten, das als legitim beurteilt werden sollte und das im Interesse der Gesellschaft funktionell ist im Hinblick auf eine nachhaltige Landwirtschaft und die

Ernährungssicherheit'.[3]

Diese Spannungen verschärfen sich um ein Vielfaches in Entwicklungsländern, deren landwirtschaftliche Bevölkerung mehrheitlich aus Kleinbauern und -bäuerinnen besteht. In solchen Ländern sind sui generis-Sortenschutzsysteme, die an die lokalen Besonderheiten angepasst sind, viel besser geeignet, um das Recht auf Saatgut, wie es in der Erklärung verankert ist, zu schützen. Dennoch propagieren die Schweiz und andere Staaten das für Entwicklungsländer besonders ungeeignete UPOV-91-Modell als einzig mögliches Modell zum Schutz des geistigen Eigentums an Saatgut.

Im Anschluss an ihr Votum für die Annahme der Erklärung hielt die Schweiz in einer Erläuterung zu ihrer Stimmabgabe fest, dass gewisse Bestimmungen der Erklärung bezüglich des Rechts auf Saatgut für sie problematisch seien, insbesondere was geistiges Eigentum betrifft (Bestimmungen 1a, 1d, 4 und 8 des Artikels 19). Sie werde diese Bestimmungen gemäss nationalem und internationalem Recht auslegen.

Diese Erläuterung zur Stimmabgabe ist problematisch, da die entsprechenden Bestimmungen zentrale Elemente der Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen auf Nahrung und Saatgut schützen. Die Erläuterung der Schweiz widerspricht daher ihrem menschenrechtlichen Engagement. Die Auslegung der Schweiz scheint auch das Völkerrecht zu ignorieren, aufgrund dessen sie ihre Politik im Bereich des geistigen Eigentums im Einklang mit ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen formulieren und umsetzen kann und muss, und nicht umgekehrt.

EMPFEHLUNGEN

Die Schweiz muss den Schutz des Rechts auf Saatgut innerhalb den Vereinten Nationen und in der Umsetzung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft unterstützen. Weiter muss sie dafür sorgen, dass die Verhandlungen, die Auslegung und die Umsetzung der Instrumente der WTO, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und UPOV die Verwirklichung des Rechts auf Saatgut unterstützen. Sie muss aufhören, die UPOV-Akte von 1991 als einziges Modell für den Schutz des geistigen Eigentums an Pflanzenzüchtungen zu propagieren.

Sie sollte stattdessen die Entwicklungsländer dazu ermutigen, die Möglichkeiten des TRIPS-Abkommens zu nutzen, um sui generis-Sortenschutzsysteme zu entwickeln, die an die jeweiligen landwirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten angepasst sind und es erlauben, sowohl die Rechte der Züchter und Züchterinnen, als auch der Bauern und Bäuerinnen zu schützen.

Im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammen-arbeit muss die Schweiz die Agrobiodiversität und die Verwendung bäuerlichen Saatguts fördern. Sie muss ebenfalls die bäuerlichen Saatgutsysteme stärken und die volle Mitwirkung der Kleinbauern und -bäuerinnen an diesen Aktivitäten gewährleisten.

Sobald im Menschenrechtsrat oder in der Generalversammlung der UNO eine neue Resolution zur Umsetzung der Erklärung angenommen wird, muss die Schweiz die Erläuterung zu ihrer Stimmabgabe zurückziehen oder abändern, wonach sie die Bestimmungen zum Recht auf Saatgut im Einklang mit dem nationalen und internationalen Recht auslegen wird, insbesondere was das geistige Eigentum betrifft.

DIE RECHTE DER KLEINBAUERN UND -BÄUERINNEN IM RAHMEN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT SCHÜTZEN

Über ihre Entwicklungszusammenarbeit hat die Schweiz die Möglichkeit, in anderen Ländern Bedingungen zu fördern und zu unterstützen, die die Verwirklichung der in der Erklärung verankerten Rechte begünstigen. Sie kann so wesentlich zu ihrer Umsetzung beitragen.

Die Botschaft des Bundesrates zur internationalen Zusammenarbeit (Botschaft)[4] definiert die Prioritäten der internationalen Zusammenarbeit (IZA) und erklärt, dass ihre 'Raison d'être' die Bekämpfung der Armut sei. Die Botschaft enthält positive Punkte für die Bäuerinnen und Bauern, zumal sie dem DEZA-Globalprogramm Ernährungssicherheit den ausdrücklichen Auftrag erteilt, das Recht auf Nahrung und die Rechte der Bäuerinnen und Bauern zu integrieren. In den anderen Bereichen der IZA-Botschaft werden die Bauern und Bäuerinnen jedoch nicht erwähnt. Den Kleinbauern und -bäuerinnen und einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums sollte in allen Aktivitäten der IZA mehr Gewicht gegeben werden, sowohl innerhalb der Bundesverwaltung als auch im Rahmen

3 R. Andersen, *Some Considerations on the Relation Between Farmers' Rights, Plant Breeders Rights and Legislation on Variety Release and Seed Distribution*, Input Paper for the 2nd ad hoc Technical Committee on Sustainable Use of Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, Rom 2015.

4 Schweizerische Eidgenossenschaft, Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 (Strategie IZA 2021-2024), 19. Februar 2020.

der bilateralen Zusammenarbeit und der internationalen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, an denen die Schweiz beteiligt ist.

Die Aktivitäten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit können direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kleinbauern und -bäuerinnen und die anderen im ländlichen Raum arbeitenden Personen haben. Selbst die Aktivitäten, die direkt auf Armutsverminderung in ländlichen Gebieten ausgerichtet sind, schützen nicht automatisch die Interessen marginalisierter Gruppen. Die inklusive Transformation des ländlichen Raums geschieht bei weitem nicht automatisch: Sie muss aktiv angestossen werden.

Ein Ansatz, der auf den globalen Wertschöpfungsketten und der Beteiligung des Privatsektors basiert, riskiert die traditionellen bäuerlichen Methoden und Praktiken zu ignorieren und sogar zu untergraben

Programme für Ernährungssicherheit und Landwirtschaft können Auswirkungen auf Kleinbauern und -bäuerinnen haben. Jedoch können auch Aktivitäten in verschiedenen anderen Bereichen wie Handel, Migration, Wasser, Klimawandel, Nothilfe und Infrastruktur Auswirkungen auf Kleinbauern und -bäuerinnen und andere Menschen in ländlichen Gebieten haben. Bei der Durchführung der Recherchen für die Studie, die dieser Research Brief zusammenfasst, wurden jedoch viele Anfragen, die an verschiedene DEZA-Programme gestellt wurden, jeweils an das Globalprogramm Ernährungssicherheit weitergeleitet. Dies deutet auf ein mangelndes Bewusstsein für die Auswirkungen hin, die andere Aktivitäten und Globalprogramme auf die Kleinbauern und -bäuerinnen haben können.

Wichtig ist es auch dafür zu sorgen, dass in den Ländern, in denen die IZA vom SECO obliegt, wie beispielsweise in Südafrika, Kolumbien und Indonesien, das Bewusstsein für die Einhaltung der Erklärung geschärft wird. Es ist nämlich zu befürchten, dass in diesen Ländern der Schwerpunkt der Schweizer IZA eher auf kommerzielle Zwecke als auf die Interessen der Kleinbauern und -bäuerinnen und ihre traditionelle Beziehung zu Land oder anderen Ressourcen gelegt wird.

MARKTBASIERTE ANSÄTZE: ZUM SCHADEN DER LOKALEN MÄRKTE?

Die Prioritäten der IZA für die nächsten Jahre betonen einen marktorientierten Ansatz und die Beteiligung des Privatsektors. Das bringt das Risiko mit sich, dass die traditionellen bäuerlichen Methoden und Praktiken ignoriert, wenn nicht untergraben werden. So könnte zum Beispiel der in der Botschaft ausgedrückte Wille, in mehreren Regionen die Integration in die regionalen und internationalen Wertschöpfungsketten zu fördern, der Verwirklichung der Rechte auf Nahrung und auf Ernährungssouveränität zuwiderlaufen. Denn die Kleinbauern und -bäuerinnen würden in die Abhängigkeit von internationalen Märkten und der dort dominierenden Akteure geraten. Die Folge davon wäre eine Schwächung der lokalen Märkte.

Es wurde festgestellt, dass die 'klassischen' Ansätze der Entwicklung von Wertschöpfungsketten unbefriedigende Ergebnisse in Bezug auf die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen und die Nachhaltigkeit liefern. Dies ist unter anderem auf die schwachen Verbindungen zwischen den stark marginalisierten Kleinbauern und -bäuerinnen und den anderen Akteuren der Wertschöpfungskette zurückzuführen. Zum Beispiel macht der Bedarf an teuren, für die Kleinbauern und -bäuerinnen unerschwinglichen Inputs eine Teilnahme an den Wertschöpfungsketten häufig unmöglich, was sie weiter marginalisiert.

Darüber hinaus begünstigt der auf globale Wertschöpfungsketten hin orientierte sektorale Ansatz, der häufig in von der Schweiz unterstützten Projekten zu finden ist, Wirtschaftszweige, denen ein hoher Mehrwert zugeschrieben wird. Dies hat sich in vielen Fällen als ungeeignet für die multifunktionale Ausprägung der Familienlandwirtschaft erwiesen. Die Coronavirus-Pandemie von 2020 hat für alle sichtbar gemacht, was Bauern und Bäuerinnen schon seit langem wissen. Ein auf globalen Wertschöpfungsketten anstatt lokalen Märkten basierender Ansatz ist sehr anfällig, wenn Ereignisse eintreten, die den internationalen Handel einschränken.

PRIVATSEKTOR

Die Botschaft räumt dem Privatsektor für die Umsetzung der IZA-Strategie grossen Raum ein, ohne jedoch die Kriterien oder Bedingungen für seine Beteiligung zu nennen. Die Schweizer Entwicklungszusammenarbeit arbeitet seit Jahren partnerschaftlich mit privaten Akteuren zusammen. Diese Art von Zusammenarbeit, auch 'öffentlich-private Partnerschaft' oder 'PPP' genannt, entspricht der Tendenz der Agenda 2030 zu einer Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (der Vereinten Nationen).

Diese PPP bieten zwar Vorteile, bergen aber auch Risiken

für Kleinbauern und -bäuerinnen. Immer wiederkehrende Kritikpunkte betreffen die ungenügenden Governance-Mechanismen von PPPs, die Tatsache, dass oft die staatliche Seite unvorhergesehene Kosten tragen muss und die mangelnde Konsultation der lokalen Gemeinschaften. Im Übrigen sind es oft Grossunternehmen oder multinationale Konzerne, die für diese Art von Partnerschaft ausgewählt werden, und weniger kleine oder mittlere Unternehmen (KMU). Es sind aber gerade KMU's, die das grösste Potential für die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten aufweisen.

Private Unternehmen ignorieren oft den ländlichen Raum, ausser wenn es um die Ausbeutung von Ressourcen von monetärem Wert geht. Es ist daher wesentlich für den Schutz der Kleinbauern und -bäuerinnen und der anderen in ländlichen Gebieten arbeitenden Menschen, dass die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor mit den Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz in Einklang steht - insbesondere mit Artikel 2.5 der Erklärung, wonach Staaten alle erforderlichen Massnahmen treffen müssen, um sicherzustellen, dass nichtstaatliche Akteure die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen achten und stärken.

Zu diesem Zweck sollte die DEZA Leitlinien für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor erlassen. Diese Leitlinien sollten vor ihrer Verabschiedung einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden. Sie sollten unter anderem die Verpflichtung zu öffentlichen Ausschreibungsverfahren für Partnerschaften vorsehen und Auswahlkriterien für die Partner definieren. Diese sollten die Stärkung des lokalen Privatsektors, insbesondere der KMU's, begünstigen. Ferner müssen sie die Achtung der national und international verankerten Menschenrechte durch die privaten Unternehmen in allen ihren Aktivitäten als Bedingung festsetzen.

LANDRECHTE

In vielen Ländern berücksichtigen die Projekte der Schweizer IZA nicht immer die Bedeutung des gewohnheitsrechtlichen Landrechts. Die Missachtung dieser Systeme hat jedoch oft den Verlust der Rechte lokaler Gemeinschaften, die Zunahme der Armut der ohnehin schon marginalisierten Menschen zur Folge, sowie Konflikte aufgrund sich überschneidender oder unklarer Landbesitzverhältnisse. Das kann auch dem Land Grabbing den Weg ebnen. Ländliche Gemeinschaften, deren Landrechte gesichert sind, verzeichnen tendenziell geringere Entwaldungs- und Bodenverschlechterungsraten. Sie sind besser in der Lage, die Ressourcen, von denen sie abhängen, zu verwalten sowie die Biodiversität und die Ökosystemdienstleistungen, die das Land bietet, zu erhalten.

EMPFEHLUNGEN

In ihren Partnerstaaten muss die Schweizer IZA die institutionellen Kapazitäten von Regierungen, die Kompetenzen der bäuerlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft unterstützen und die Schaffung von Wissen, das nötig ist, um die in der Erklärung garantierten Rechte zu achten, fördern. Einige der hierfür möglichen Aktivitäten sind in den vorhergehenden Kapiteln dieser Publikation erwähnt.

Die Schweizer IZA muss die Gründung und Entwicklung starker und unabhängiger Bauernorganisationen anstossen und fördern. Sie könnte die Schaffung nationaler Räte für die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen mit einer fairen Vertretung der verschiedenen bäuerlichen Organisationen (darunter Bäuerinnen und indigene Bäuerinnen), der Landarbeiter und -arbeiterinnen und verschiedener Regierungsstellen anregen. Das Mandat dieser Räte wäre, für die Umsetzung der Erklärung in ihren Staaten zu sorgen.

Es ist wichtig, alle Akteure der IZA, sowohl in der DEZA als auch im SECO, für die möglichen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen zu sensibilisieren. Es wäre ebenfalls nützlich, die Entwicklung eines Instruments zur Evaluierung dieser Auswirkungen in die Wege zu leiten.

Die Schweizer IZA muss die Kriterien und Bedingungen für ihre Zusammenarbeit mit dem Privatsektor auf klare und transparente Weise und in Übereinstimmung mit der Erklärung regeln. Diese Kriterien und Bedingungen müssen in verbindlichen Leitlinien festgelegt werden, die vor ihrer Verabschiedung einer öffentlichen Konsultation unter-zogen werden.

Es ist wichtig sicherzustellen, dass die mit der Schweiz zusammenarbeitenden privaten Akteure die Menschenrechte in allen Aspekten ihrer Aktivitäten beachten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Rolle der Schweiz bei der Verhandlung und Annahme der Erklärung war entscheidend für die Verabschiedung eines für die Welt von heute dermassen relevantem Instrument. Die Erklärung ist ein solides Werkzeug, um die Diskriminierung und Verletzbarkeit zu mindern, unter der die Bauern und Bäuerinnen in allen Weltregionen leiden. Sie ist auch wichtig, weil die Kleinbauern und -bäuerinnen die unerlässlichen Hüter und Hüterinnen der Biodiversität und Ernährungsvielfalt sind, von der die Zukunft der Ernährung der Menschheit abhängt.

Die Erfahrung mit anderen internationalen Instrumenten zeigt, dass sie an Wirksamkeit gewinnen, wenn Bemühungen unternommen werden, um über ihre Ziele zu informieren, zu sensibilisieren und sie zu fördern. Die Schweiz kann und muss jetzt eine führende Rolle in der Umsetzung der Erklärung übernehmen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wird die Sensibilisierung aller Akteure der Schweizer Aussenpolitik über den Inhalt der Erklärung sein, ebenso wie über die potentiellen Auswirkungen ihrer Politik und Aktivitäten auf die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen sowie anderer Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten. Ein weiterer Schritt werden erneute Initiativen sein, wie sie die Schweiz schon früher im Rahmen anderer internationaler Fora, wie dem Menschenrechtsrat und der FAO ergriffen hat, um die Aufmerksamkeit auf die geeignetsten Mittel zur Umsetzung der Erklärung zu lenken.

Eine stärkere Beteiligung der Kleinbauern und -bäuerinnen an der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und Programmen, die sie betreffen, ist ebenso erforderlich wie es Wirkungsanalysen sind. Wir laden die Schweiz ein, Initiativen in diese Richtung zu unterstützen, um die Erklärung mit Leben zu füllen und zur nachhaltigen Verwirklichung der durch diese Erklärung geschützten Rechte beizutragen.

ZU DEN AUTOREN

Caroline Dommen ist unabhängige Forscherin im Bereich Menschenrechte, Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung. Ihre Arbeiten befassen sich mit den spezifischen Auswirkungen der Handels- und Investitionspolitik, mit Geschlechtergleichheit und Wirkungsanalysen.

Dr. Christophe Golay ist Forschungsbeauftragter und strategischer Berater im Bereich wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an der Akademie für internationales humanitäres Recht und Menschenrechte in Genf, wo er vor allem für die Lehre und Forschung zu den Rechten der Bauern und Bäuerinnen verantwortlich ist.

QUELLENANGABEN

La politique extérieure de la Suisse et la Déclaration de l'ONU sur les droits des paysan.ne.s et des autres personnes travaillant dans les zones rurales, 2020

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, 2018

The United Nations Declaration on the Rights of Peasants: A Tool in the Struggle for Our Common Future, CETIM, 2019

The Implementation of the UN Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas, Geneva Academy, 2019

Farmers' Right to Participate in Decision-making – Implementing Article 9.2 (c) of the International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, 2016

Blueprint for a Human Rights Impact Assessment of the planned comprehensive free trade agreement between EFTA and Mercosur, Alliance Sud, 2020

Connecting Smallholders to Markets: an analytical guide, Terra Nuova/Civil Society Mechanism (CSM), 2016

The Right to Seeds in Europe, Geneva Academy, 2019

Seed policies and the right to food: Enhancing agrobiodiversity and innovation, interim report of the Special Rapporteur on the right to food, 2009

Plant Variety Protection in Developing Countries. A Tool for Designing a Sui Generis Plant Variety Protection System: An Alternative to UPOV 1991, APBREBES, 2015

Gefährliche Marktkonzentration, Public Eye

DEZA-Hilfsgelder für multinationale Konzerne?, Public Eye, 2020

FAO, Safeguarding land tenure rights in the context of agricultural investment, 2015

DIE AKADEMIE FÜR INTERNATIONALES HUMANITÄRES RECHT UND MENSCHENRECHTE IN GENF

Die Akademie ist eine Institution der akademischen Forschung und Lehre im Bereich des internationalen Rechts mit Spezialisierung auf bewaffnete Konflikte, endemische Gewalt und Schutz der Menschenrechte. Nachdem sie die Ausarbeitung der Erklärung über die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen 10 Jahre lang begleitet hat, unterstützt das Projekt der Akademie über die Rechte der Bauern und Bäuerinnen die Umsetzung der Erklärung mittels Publikationen, Konferenzen, Expertenseminaren und Trainings.

DIE KOALITION DER FREUNDE UND FREUNDINNEN DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE RECHTE DER BAUERN UND BÄUERINNEN

Die Koalition der Freunde und Freundinnen der Erklärung über die Rechte der Bauern und Bäuerinnen wurde 2019 gegründet, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern. Sie umfasst Bauernorganisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen im Bereich Menschenrechte, Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit, darunter Brot für alle, CETIM, Fastenopfer, FIAN Schweiz, HEKS, SWISSAID und Uniterre.

The Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights

Villa Moynier
Rue de Lausanne 120B
CP 1063 - 1211 Geneva 1 - Switzerland
Phone: +41 (22) 908 44 83
Email: info@geneva-academy.ch
www.geneva-academy.ch

© Die Autoren, the Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights, Brot für alle, CETIM, Fastenopfer, FIAN Schweiz, HEKS, SWISSAID und Uniterre

This work is licensed for use under a Creative Commons Attribution-Non-Commercial-Share Alike 4.0 International License (CC BY-NC-ND 4.0).